

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0052257

Entscheidungsdatum

29.04.2025

Geschäftszahl

14Ob114/86; 9ObA157/98y; 8ObA220/98f; 9ObA8/10g; 9ObA11/13b; 9ObA107/16z; 9ObA10/18p;
1Ob82/23z; 9ObA34/23z; 9ObA17/25b

Norm

ARG §2 Abs1 Z4

ARG §6 Abs1

KollV für pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs
ArtIV Abs14

Rechtssatz

Die Gewährung einer - auf die Normalarbeitszeit anzurechnenden - Ersatzruhezeit für den Nachtdienst ist kein (zusätzliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft. Durch die Gewährung der auf die Normalarbeitszeit angerechneten und damit entlohnten Ersatzruhezeit wird die Mehrdienstleistung während der Nacht ausgeglichen. Es kommt dadurch - im Wege eines Zeitausgleichs - nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit. Sofern die zunächst erbrachte Mehrleistung und die gewährte Ersatzruhezeit gleichwertige Arbeitszeiten sind, bleibt keine Mehrleistung des Dienstnehmers übrig. Anders kann es bei zeitgleicher Abgeltung ungleichwertiger Arbeitszeiten sein.

Entscheidungstexte

TE OGH 1986-07-15 14 Ob 114/86

Veröff: RdW 1986,314 = WBI 1987,44 = Arb 10543

TE OGH 1998-12-09 9 ObA 157/98y

nur: Die Gewährung einer - auf die Normalarbeitszeit anzurechnenden - Ersatzruhezeit ist kein (zusätzliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft. (T1); Beisatz: Diese Erwägungen gelten auch für einen an die Stelle des Freizeitgewährungsanspruches tretenden Geldanspruch. (T2)
Veröff: SZ 71/205

TE OGH 1999-08-26 8 ObA 220/98f

nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2010-05-26 9 ObA 8/10g

nur: Die Gewährung einer - auf die Normalarbeitszeit anzurechnenden - Ersatzruhezeit für den Nachtdienst ist kein (zusätzliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft. Durch die

Gewährung der auf die Normalarbeitszeit angerechneten und damit entlohnten Ersatzruhezeit wird die Mehrdienstleistung während der Nacht ausgeglichen. Es kommt dadurch - im Wege eines Zeitausgleichs - nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit. (T3)

TE OGH 2013-05-29 9 ObA 11/13b

Auch; nur T3; Veröff: SZ 2013/55

TE OGH 2016-11-17 9 ObA 107/16z

nur T1

TE OGH 2018-02-27 9 ObA 10/18p

Auch; nur T3

TE OGH 2023-10-23 1 Ob 82/23z

vgl; Beisatz: Hier: Ersatz für Erholungswert der entgangenen Ruhezeiten nach der "Arbeitszeitrichtlinie" 2003/88/EG bzw den entsprechenden Umsetzungsvorschriften im Oö StGBG 2002. (T4)

Anm: Vgl RS0134543

TE OGH 2023-12-18 9 ObA 34/23z

nur T3

Beisatz: Hier: Zeitguthaben iSd Art V § 3 NSchG-Nov 1992. (T5)

TE OGH 2025-04-29 9 ObA 17/25b

nur T3

Beisatz: Es besteht kein Rücktrittsrecht des Arbeitnehmers von einer Zeitausgleichsvereinbarung im Fall der Erkrankung während des Zeitausgleichs. (T6)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0052257